



HVBG

HVBG-Info 06/1991 vom 28.02.1991, S. 0527 - 0533, DOK 433.1

Beurteilung der Beitragspflicht des UV-Trägers zur gesetzlichen Krankenversicherung der Entgeltersatzleistungsbezieher in Fällen, in denen sich nachträglich herausstellt, daß kein Arbeitsunfall vorgelegen hat - BSG-Urteil vom 12.12.1990 - 12 RK 35/89

Beurteilung der Beitragspflicht des Unfallversicherungsträgers zur gesetzlichen Krankenversicherung der Entgeltersatzleistungsbezieher in Fällen, in denen sich nachträglich herausstellt, daß kein Arbeitsunfall vorgelegen hat;

hier: BSG-Urteil vom 12.12.1990 - 12 RK 35/89 -

Bezug: Unsere Rundschreiben VB 62/81 vom 2. April 1981 und vom 27. Dezember 1990 an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften (vgl. HV-INFO 1991, S. 152)

Leitsatz:

Hatte eine Berufsgenossenschaft Verletztengeld gewährt, ohne daß ein Arbeitsunfall vorlag, so hatte ihr die Krankenkasse des Versicherten die nach § 381 Abs. 3a Nr. 2 RVO entrichteten Krankenversicherungsbeiträge zu erstatten, wenn und solange die Kassenmitgliedschaft des Versicherten wegen eines Anspruchs auf Krankengeld erhalten war (Abgrenzung zu BSG vom 18.12.1980 - 8a RK 20/79 = BSGE 51, 100 = SozR 2200 § 381 Nr. 43 = VB 62/81).
siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00003152 = VB 023/91 vom 21.02.1991